

Staatlich | Tagesordnungspunkt 13

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse
361-15871

Vorlage L 142/18 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 04.02.2015

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv)

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat 5. Dezember 2012 die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv) beschlossen.

Es wird Lehrkräften in Bremen das Angebot gemacht, sich unter definierten Voraussetzungen berufsbegleitend zu Lehrkräften für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik weiterbilden zu lassen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden zum universitären Weiterbildungsstudiengang 2013 27 Lehrkräfte, 2014 24 Lehrkräfte zugelassen. 30 Plätze standen pro Durchgang zur Verfügung. Trotz erheblicher Informations- und Werbemaßnahmen konnten nicht alle Studienplätze besetzt werden, obwohl sonderpädagogische Lehrkräfte dringend benötigt werden. Es besteht deshalb das große Interesse, alle Studienplätze im dritten und letzten Durchgang der Weiterbildungsmaßnahme belegen zu können. Die dafür definierten Teilnahmevoraussetzungen schließen Lehrkräfte an Privatschulen und Seiteneinsteiger/innen aus und geben mit dem erforderlichen Empfehlungsschreiben eine zusätzliche Hürde vor.

B. Lösung

Beim dritten Durchgang der universitären Weiterbildungsmaßnahme ist für die Zulassung künftig kein ausdrückliches Empfehlungsschreiben der Schulleitungen mehr erforderlich.

Wenn 2015 unter der Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen noch Weiterbildungsstudienplätze frei bleiben, sollen diese durch Seiteneinsteiger/innen ins Lehramt belegt werden können und auch von Lehrkräften aus Privatschulen. Sollten dann immer noch Plätze frei bleiben und es Bewerbungen geben, die eine Teilnahmemöglichkeit als geeignet erscheinen lassen, kann die Senatorin eine Einzelfallentscheidung treffen.

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung der IPWeiterbildungsv liegt als Darstellung in einer Synopse (Anlage 1) und als Änderungsverordnung (Anlage 2) vor.

Sollten trotzdem noch Plätze frei bleiben, wird das Angebot gemacht, durch den Besuch bestimmter Module ein kleines oder großes Qualifikationszertifikat zu erwerben. Dies führt nicht zum Erwerb der Lehramtsqualifikation, sondern entspricht dann einem Fortbildungszertifikat zur persönlichen Qualifizierung. Eine Änderung der Verordnung ist dafür nicht erforderlich.

C. Alternativen

Bei Interesse, alle Plätze der universitären Weiterbildung zu Erwerb der sonderpädagogischen Lehramtsqualifikation zu belegen, keine.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine zusätzlichen Kosten

Von der Durchführung der zweijährigen Weiterbildungsmaßnahme IP sind Frauen und Männer in gleichem Maße betroffen.

E. Beteiligung

Die Ressorts Justiz und Finanzen, der Magistrat Bremerhaven sowie die personalrechtlichen Vertretungen sind zu beteiligen.

G. Weiteres Verfahren

Nach Befassung der staatlichen Deputation für Bildung ist das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten. Die zweite Befassung durch die Deputation für Bildung ist für April 2015 vorgesehen.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Änderungsverordnung zur IPWeiterbildungsv zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung
Gerd-Rüdiger Kück
(Staatsrat)